

Meldung über Grabarbeiten an öffentlichem Grund

Dieses Gesuch muss mindestens zwei Wochen vor Baubeginn eingereicht werden.

Projekt

Gesuchsteller _____ Tel. _____
Bauherrschaft _____ Tel. _____
Bauleitung _____ Tel. _____
Unternehmer _____ Tel. _____

Beschreibung des Aufbruchs

Ort/Lage _____
 in Fahrbahn in Gehweg
Zweck des Aufbruchs Kanalisation Elektrisch Wasser _____
Baubeginn _____ Bauvollendung _____
Abspernung der Strasse für Fahrverkehr Fussgänger ist notwendig nicht notwendig

Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen für Aufgrabungen und Instandstellungsarbeiten in öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen der Gemeinde Triengen auszuführen. **Das Bauende ist unverzüglich der Abteilung Bau und Infrastruktur zu melden, um den Abnahmetermin zu vereinbaren.**

Ort, Datum _____ Unterschrift _____
Gesuchsteller /in _____

Bewilligung

Die Zustimmung zur Ausführung der Arbeiten wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

Der Gesuchsteller hat sich vor Beginn der Grabarbeiten bei den entsprechenden Werkleitungseigentümern, sowie beim Geometer über vorhandene Leitungen und deren Lage usw. zu erkundigen.

Elektrizitätswerk: CKW Conex AG, Hirschengraben 33, Postfach, 6002 Luzern
Telefon: Swisscom AG, Weinberglistrasse 4, Postfach, 6002 Luzern
Grundbuchgeometer: Ingenieurbüro Kost + Partner AG, Industriestrasse 14, 6210 Sursee
Wasserversorgung: Korporation Triengen, Paul Fischer, Blumenweg 8, 6234 Triengen
Wasserversorgung Winikon, Stefan Leupi, Reitnauerstrasse 1, 6235 Winikon
Kanalisation: Ingenieurbüro Kost + Partner AG, Industriestrasse 14, 6210 Sursee
TV-/Fernsehkabel: Cabelcom Littau, Luzernstrasse 145, 6014 Littau
Wasserwerk Zug AG, Chollerstrasse 24, 6301 Zug

1. Für die Ausführung von Grabarbeiten sind die Vorschriften und Normen der Abteilung Bau und Infrastruktur sowie Normen SN 640 731 b (VSS) verbindlich. Sie gehen anders lautenden Bestimmungen des Werkvertrags vor. Bei Streitigkeiten entscheidet die Abteilung Bau und Infrastruktur. Für Grabarbeiten an Kantonsstrassen ist die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Strasseninspektorat, zuständig.
2. Es wird ausdrücklich hingewiesen, dass die öffentlichen Strassen nicht als Installationsplatz, Lagerplatz oder Parkplatz genutzt werden dürfen. Die Baustelle ist vorschriftsgemäss zu signalisieren. Der Strassenunterhalt oder Winterdienst dürfen nicht behindert werden. Die Durchfahrt von öffentlichen Strassen muss gewährleistet sein.
3. Baulich bedingte Verschmutzungen der öffentlichen Strassen müssen durch das beauftragte Baugeschäft entfernt bzw. gereinigt werden. Sollten die Strassen nicht gereinigt werden, ist die Abteilung Bau und Infrastruktur berechtigt, die Reinigung zu Lasten der Bauherrschaft in Auftrag zu geben.

**Kulmerau, Triengen,
Wilihof und Winikon**

Bau und Infrastruktur
Oberdorf 2
Postfach
6234 Triengen

Telefon 041 935 44 55
Telefax 041 935 44 65
bauamt@triengen.lu.ch
www.triengen.ch

4. Bei Grabarbeiten müssen alle Massnahmen getroffen werden, um die Sicherheit der benachbarten Gebäude oder Grundstücke zu gewährleisten. Stützmauern, Gartenmauern und Zäune gegenüber Nachbarparzelle sind zu schützen. Baugruben- und Grabenspriessungen sind nach heutigem Fachwissen und Vorschriften auszuführen. Die Gemeinde Triengen schliesst bei Schäden jegliche Haftung aus.
5. Vor dem Ausführen der Belagsarbeiten sind mit dem Grundeigentümer die Instandstellungsflächen abzugrenzen. Bei der definitiven Instandstellung ist folgender Belagsaufbau erforderlich. Mehrstärken zum bestehenden Zustand gehen zu Lasten Grundeigentümer.
6. Bei der definitiven Instandstellung des Grabenaufbruches ist folgender Belagsaufbau erforderlich

	In Fahrbahn:		in Gehweg:	
	Belagssorte	Dicke mm	Belagssorte	Dicke mm
Verschleisschicht	_____	_____	_____	_____
Binderschicht	_____	_____	_____	_____
Tragschicht	_____	_____	_____	_____

7. Die Garantiefrist für Gabenaufbrüche beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Schlussabnahme der definitiven Instandstellung.
8. Die Schlussabnahme wird im Rahmen der Zuständigkeit der Baukontrolle der Gemeinde vorgenommen
9. Allfällige Mängel sind auf erstes Verlangen der Abteilung Bau und Infrastruktur unverzüglich zu beheben. Werden die Mängel bis zur festgesetzten Frist nicht behoben, ist die Abteilung Bau und Infrastruktur berechtigt, zu Lasten der Bauherrschaft die notwendigen Arbeiten direkt zu veranlassen.

Bemerkungen:

Bau und Infrastruktur

Lukas Schwegler
Abteilungsleiter

Zustellung am: _____

geht an:

Bauherrschaft Unternehmer Grundeigentümer Bau und Infrastruktur Vermessungsbüro

Kontrollen

Grabenaufbruch im Katasterplan eingetragen: Datum: _____ Visum: _____

Schlussabnahme

Schlussabnahmedatum: _____

Keine baulichen Mängel festgestellt.

Mängel vorhanden: _____

Die Bauherrschaft wird aufgefordert, die festgestellten Mängel bis am zu beheben.

Mängelbehebung	Datum Nachkontrolle:	Erneute Frist bis:
Mängel nicht erledigt	_____	_____
Mängel teilweise erledigt	_____	_____
Mängel erledigt	_____	_____

Die Nachkontrolle der Mängel erfolgt nach Ablauf dieser Frist. Die Mängelbehebung ist der Abteilung Bau und Infrastruktur zu melden. Telefon: 041 935 44 55 / E-Mail: bauamt@triengen.lu.ch

Kontrolle im Beisein von: Baukontrolleur:
